

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 13

22. Januar 2003

Nummer 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal	
- Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark - Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3. u. 4 Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 16/1998)	3
- Fischerprüfung	3
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 11. 12. 2002 - Amtsblatt Nr. 24, Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Kümmernitz	3
- Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt hier Stadt Havelberg Ortsteil Damerow	4
2. Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	
- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28. 04. 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998)	4
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark	4
3. Stadt Stendal	
Planungsamt	
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP)	4
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“	4
Tiefbauamt	
- Bekanntmachung	4
4. Stadt Tangerhütte	
- Bekanntmachung der Regionalen Planungsgesellschaft Altmark	5
- Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte	5
5. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Öffentliche Bekanntmachung des Planungsentwurfes zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (A.)	6
- Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan	6
- Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 52 „An der alten Tankstelle Lindenstraße“	6
- Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seehausen (Altmark)	7
- Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seehausen (Altmark)	7
- Öffentliche Bekanntmachung Archäologische Kulturdenkmale im Bereich der Altstadt der Stadt Seehausen (Altmark) - Ausweisung als archäologisches Flächendenkmal	7
6. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land	
- Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau	8
- 1. Änderung der Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen	10
- Bekanntmachung der Gemeinden: Bellingen, Demker, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge, Bittkau, Kehnert, Uetz, Jerchel, Grieben, Ringfurt, Weißewarte, Birkholz, Cobbel	10
7. Evangelisches Pfarramt Neulingen - Bekanntmachung	10
8. Friedhofsverwaltung der evang. Kirchengemeinde Seehausen	
- Friedhofsordnung und Frd.-Gebührenordnung für den Friedhof in 39615 Seehausen	10
9. Katasteramt Stendal	
- Erneuerung der Liegenschaftskarte	14
- Übernahme der Bodennachschätzungsergebnisse in der Liegenschaftskarte	14

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark
 Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Abs. 3 u. 4 Landesplanungsgesetz des
 Landes Sachsen-Anhalt (GVBl. LSA 16/1998)

Der Landkreis Stendal gibt bekannt, dass der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark im Auftrag der Regionalen Planungsgemeinschaft öffentlich für jedermann zur Einsichtnahme ausliegt. Die Auslegung erfolgt beim Landkreis Stendal im Amt für Wirtschaftsförderung, Nachtigallplatz 1, 39576 Stendal, Raum 109 bzw. 112 vom

03. Februar- 05. Mai 2003

zu folgenden Zeiten:

Montag:	8.00-12.00 Uhr, 13.00-15.30 Uhr
Dienstag u. Donnerstag:	8.00-12.00 Uhr, 13.00-17.00 Uhr
Freitag:	8.00-12.00 Uhr

Hinweise, Anregungen und Bedenken können innerhalb der vorgesehenen Frist beim Landkreis Stendal bzw. bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark (Karl-Marx-Str. 15, 29410 Salzwedel) schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Die Unterlagen können im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Stendal, 14.01.2003


 Jörg Hellmuth
 Landrat

Landkreis Stendal

Fischerprüfung

Der Landkreis Stendal macht auf Grund der Fischerprüfungsordnung bekannt:

Die Fischerprüfung als Voraussetzung für die erste Erteilung eines Fischereischeines findet am

Sonnabend, den 22.03.2003, um 09.00 Uhr
 in Stendal, Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 12 statt.

Sollte die Anzahl der Anmeldungen zur Fischerprüfung so hoch sein, das eine ordnungsgemäße Durchführung der Fischerprüfung nicht gewährleistet ist, beantragt der Landkreis Stendal für den 29.03.2003 einen weiteren Prüfungstermin.

Die Jugendfischerprüfung findet am

Sonnabend, den 22.03.2003, um 09.00 Uhr
 in Stendal, Landratsamt Stendal, Hospitalstraße 12, statt.

Die Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind von Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Stendal haben, bis zum 20.02.2003 (Posteingangsstempel des Landkreises) an die untere Fischereibehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal, zu richten. Die Anträge sind in der unteren Fischereibehörde erhältlich.

Die Gebühren für die Fischerprüfung ab vollendetem 18. Lebensjahr sind 51,13 Euro, Fischerprüfung bis vollendetem 18. Lebensjahr 25,56 Euro. Die Gebühr für die Jugendfischerprüfung beträgt 25,56 Euro. Die Prüfungsgebühr kann mit der Antragstellung in der Fischereibehörde in bar eingezahlt werden.

Zur Prüfung ist zugelassen, wer nicht bis 1 Woche vor dem Prüfungstermin eine Versagung der Teilnahme durch die untere Fischereibehörde erhalten hat.

Landkreis Stendal

Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken
 im Bereich der Stadt Havelberg OT Kümmernitz

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: 1. Änderung zur Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 - Amtsblatt Nr. 24, Jahrgang 12, Stadt Havelberg OT Kümmernitz

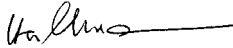
In der Allgemeinverfügung vom 11.12.2002 im Amtsblatt Nr. 24 wird folgende Veränderung vorgenommen:

Das Grundstück Dorfstrasse Nr. 16 des OT Kümmernitz wird in der Auflistung B - das Sammeln von häuslichem Abwasser - gestrichen.

Begründung:

Das o.g. Grundstück wurde zweimal in der Aufzählung der Grundstücke aufgeführt.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Landkreis Stendal Der Landrat

An die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Bereich der Stadt Havelberg OT Damerow

Übertragung der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 151 Abs. 4 nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt

hier: Stadt Havelberg Ortsteil Damerow

Allgemeinverfügung

Nach dem Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) haben die Städte und Gemeinden bzw. hier Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg grundsätzlich das gesamte auf ihrem Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen.

Mit Bescheid vom heutigen Tage habe ich den Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ab 15.02.2003 jederzeit und widerruflich und befristet bis zum 15.02.2018 für die aufgebühren Grundstücke gemäß § 151 Abs. 4 WG LSA wie folgt freigestellt:

- für das Sammeln von häuslichem Abwasser.

Straße Nr.
Dorfstraße 5a, 12, 30, 31, 31a, 32, 33, 36a, 36b, 35

Die Freistellung von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung gilt nicht für:

- die Fäkalschlammensorgung aus den Sammelgruben. Diese Pflicht verbleibt weiterhin bei dem Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg,
- Grundstücke, für die eine Einzelfallregelung getroffen wurde. Hier gelten die in den gesonderten Bescheiden ergangenen festgelegten Fristen.

Für die von der Freistellung umfassten Grundstücke wird hiermit die Pflicht zur Abwasserbeseitigung ab 15.02.2003 jederzeit widerrufen und befristet bis zu. 15.02.2018 auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke übertragen.

Voraussetzung für die Befristung und weiteren Betreibung der **abflusslosen Sammelgrube** ist ein Nachweis über die Dichtheit der Anlage erforderlich. Der Nachweis ist durch einen Fachkundigen bis zum 30.04.2003 der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das gesamte Gemeindegebiet des Ortsteiles Damerow hat der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.
Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellungsmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Trink- und Abwasserzweckverbandes Havelberg.

Der Trink- und Abwasserzweckverband Havelberg ist ab dem Wirksamwerden der Freistellung gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren den Anschluss des Grundstückes an eine öffentliche Abwasseranlage vorzuschreiben.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

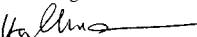
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

Regionale Planungsgemeinschaft Altmark

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Mit Beschlusse der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 11. Sitzung am 18. September 2002 wurde beschlossen, für den Entwurf des Regionalen

Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetzes (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken abzugeben.

Der Entwurf des REP Altmark liegt in der Zeit vom

3. Februar 2003 bis 5. Mai 2003

öffentlich aus.

Der Entwurf des REP Altmark kann Montag, Mittwoch, Donnerstag von 9.00-11.30 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, Dienstag von 9.00-11.30 Uhr und 13.30-17.30 Uhr, Freitag von 9.00-12.00 Uhr sowie nach telefonischer Vereinbarung in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15, 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Hinweis:

Die Unterlagen können auch im o. g. Zeitraum unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.



Jörg Hellmuth
Verbandsvorsitzender

Stadt Stendal

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Regionaler Entwicklungsplan Altmark (REP Altmark)

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 11. Sitzung am 18.09.2002 beschlossen, für den Entwurf des REP Altmark das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen vorzubringen oder Stellungnahmen abzugeben.

Der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark liegt in der Zeit vom

03. Februar 2003 bis 05. Mai 2003

während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Rathauses, Markt 1, Erdgeschoss und im Schaukasten des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34-36 (Foyer) öffentlich aus.

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr - 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 Uhr - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr - 13.00 Uhr

Anregungen und Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht oder abgegeben werden. Die vorgebrachten Anregungen und abgegebenen Stellungnahmen werden nach Ablauf der Auslegungsfrist, der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Karl-Marx-Straße 15 in 29410 Salzwedel übergeben.

Hinweis:

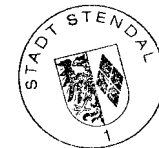
Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraumes auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Im Namen der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Stendal, den 22.01.2003



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Bebauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“

- hier: a) **Aufhebung des Satzungsbeschlusses sowie des Aufstellungsbeschlusses**
b) **Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit geändertem Geltungsbereich**
c) **Beschluss zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 09.12.2002 die Aufhebung des Satzungsbeschlusses vom 22.09.1997 sowie des Aufstellungsbeschlusses vom 21.11.1994 zum Bauungsplan Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ in den bisherigen Grenzen beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Stadtrat die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses zum o. a. Bauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB mit geändertem Geltungsbereich und die öffentliche Auslegung des Entwurfs des o. a. Bauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes liegt im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt, Flur 29, mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha, der nunmehr wie folgt begrenzt wird:

- im Norden durch die Nordgrenze der Brüderstraße (Flurstück 172) in geradliniger Verlängerung bis zum Schnittpunkt der geradlinigen Verlängerung der Ostseite der Hall-

- straße
- im Osten durch die Ostseite der Hallstraße (Flurstück 174) bis zur geradlinigen Verlängerung der Südseite der Deichstraße
 - im Süden durch die Südseite der Deichstraße (Flurstück 173)
 - im Westen durch die Ostseite der Weberstraße in geradliniger Verlängerung bis zur Nordseite der Brüderstraße.

Die genaue Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist aus der beigefügten Topographischen Karte zu entnehmen.



--- Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“

Darstellung auf der Grundlage der Topographischen Karte 1 : 10.000 (im Original)
Blatt Nr. N 32-132 B-a-4
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Landvermessung und Datenverarbeitung Sachsen-Anhalt
Erlaubnisnummer: LVermdV/084/2001

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht nicht. Eine allgemeine Vorprüfung gemäß Anlage 1 Nr. 18.7.2 UVPG ist nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan sollen aufgrund geänderter Zielstellungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weiteren Grundstücksnutzungen, unter anderem zur Errichtung eines Parkhauses auf den Grundstücken Brüderstraße 30 und 31 geschaffen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 BauGB wird den Bürgern und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke des o. a. Entwurfes des Bebauungsplanes und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen zu informieren.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 20/94 „Quartier Brüder-/Deichstraße im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Altstadt“ nebst Entwurf der Begründung liegt zu jedermanns Einsicht

vom 30. Januar 2003 bis einschließlich 03. März 2003

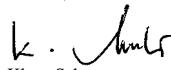
während der nachstehenden Dienstzeiten im Rathaus, Markt 1 im Erdgeschoss sowie im Foyer des Dezernates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich aus.

Montag, Mittwoch	09.00 Uhr- 16.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	09.00 Uhr- 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr- 13.00 Uhr

Anregungen können während der oben genannten Auslegungsfrist beim Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34 - 36, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Gleichzeitig wird den Bürgern Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Vorstehende Beschlüsse sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Stendal, den 22. 01. 2003


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Stadt Stendal
- Der Oberbürgermeister -

Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zum Ausbau der Nebenanlagen der „Storkauer Straße“ in Staffelde mit Gehwegen, Zufahrten, Begrünung und Beleuchtung

Das Plangebiet „Storkauer Straße“ in Staffelde erstreckt sich von der Einmündung in die Hauptstraße bis zum Ortsausgang in Richtung Storkau. Die Gesamtlänge des Vorhabens beträgt ca. 507,00 m.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom **28.01.2003-28.02.2003** öffentlich aus.

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag	09.00-12.00 Uhr sowie
Donnerstag	09.00-18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planungsunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Darüber hinaus findet am **26.02.2003** eine Anliegerinformationsveranstaltung zu vorgenannter Maßnahme statt.

**Ort: Dorfgemeinschaftshaus,
in Staffelde**

Beginn: 18.00 Uhr

Alle Grundstückseigentümer, Mieter-, Pächter und sonstige Betroffene sind hierzu eingeladen.

Stendal, den 22. 01. 2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Stadt Tangerhütte

Bekanntmachung

der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion Altmark, gemäß § 17 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) vom 28.04.1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998)

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

Mit Beschluss der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark auf ihrer 11. Sitzung am 18. September 2002 wurde beschlossen, für den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark (REP Altmark) das öffentliche Beteiligungsverfahren einzuleiten.

Gemäß § 7 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG LSA) wird den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht nach § 4 Raumordnungsgesetz (ROG) begründet werden soll, sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Regionalentwicklung von Bedeutung ist, Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken abzugeben.

Der Entwurf des REP Altmark liegt in der Zeit vom

03. Februar 2003 bis 05. Mai 2003

öffentlich aus.


Der Entwurf des REP Altmark kann während der Öffnungszeiten:

Dienstag	09.00-12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr
Freitag	09.00-12.00 Uhr,

sowie nach telefonischer Vereinbarung in der **Stadtverwaltung Tangerhütte, Rathaus I, Zi. 10, Bismarckstr. 5, 39517 Tangerhütte**, eingesehen werden. Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Entwurf werden über die Stadtverwaltung Tangerhütte an die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark weitergegeben.

Hinweis:

Die Unterlagen können auch im o. g. Zeitraum unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.


Borstell
Bürgermeister

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Tangerhütte und die Ortsteile Briest und Mahlpfuhl

Auf Grund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (BGBl. I S. 1790), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3955) und § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336) hat der Stadtrat der Stadt Tangerhütte am 12.12.2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Tangerhütte einschließlich der Ortsteile Briest und Mahlpfuhl wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	276 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	337 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	350 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten für das Haushaltsjahr 2003.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft.

Tangerhütte, 13.12.2002

Borstell
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

Berichtigung:

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsentwurfes zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung die Auslegung des Planentwurfes zur Sanierung der Mühlenstraße in der Stadt Seehausen (Altmark) beschlossen.

Der Planentwurf zur Sanierung der Mühlenstraße liegt in der Zeit vom
22.01.2003 bis 07.02.2003

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Seehausen, den 20.12.2002

Duffe
Bürgermeister

Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 12 BauGB beschlossen, für das Gebiet

alte Tankstelle in der Lindenstraße

in der Gemarkung Seehausen, Flur 8, Flurstück 258/29 mit einer Fläche von 2.900 m² einen

vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan aufzustellen. Der Planbereich befindet sich in südlicher Ortsrandlage von Seehausen (Altmark) an der Lindenstraße, im Bereich des Lindenparks schräg gegenüber der letzten Wohnbebauung und dem Sportplatz.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Bauvorhaben geschaffen werden.

Seehausen, den 09.01.2003

Duffe
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben und Erschließungsplan Nr. 52 „An der alten Tankstelle Lindenstraße“

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 52 „An der alten Tankstelle Lindenstraße“ beschlossen. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Planbereich befindet sich in südlicher Ortsrandlage von Seehausen (Altmark) an der Lindenstraße, im Bereich des Lindenparks schräg gegenüber der letzten Wohnbebauung und dem Sportplatz. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechen den bestehenden Flurstücksgrenzen des Flurstücks 258/29, der Flur 8, Gemarkung Seehausen.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

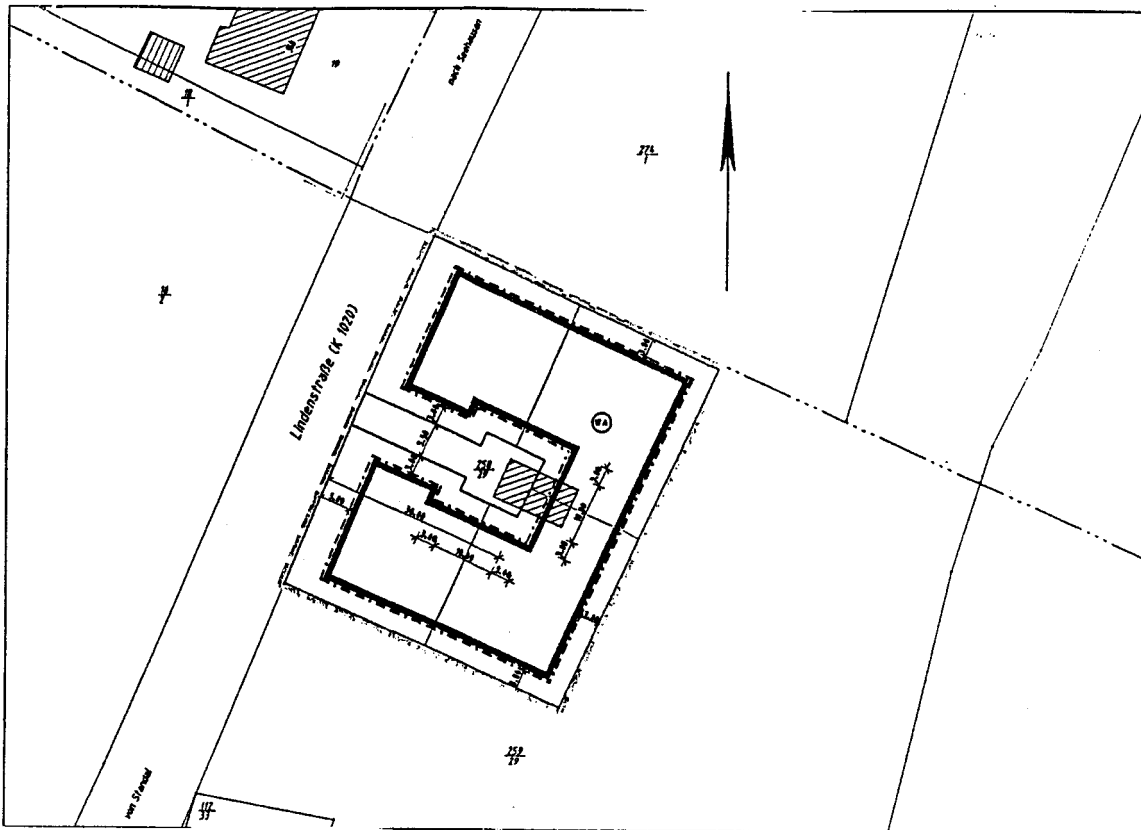
29.01.2003 bis 28.02.2003

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 09.01.2003

Duffe
Bürgermeister



--- Geltungsbereich des B-Planes Nr. 52
„An der alten Tankstelle, Lindenstraße“

Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungsplan nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern.

Begründung:

Der Stadt Seehausen (Altmark) liegt ein Antrag zur Erschließung der Fläche an der ehemaligen Tankstelle in der Lindenstraße vor. Im Flächennutzungsplan der Stadt Seehausen (Altmark) wird dieser Bereich als Parkanlage ausgewiesen und ist somit nicht für eine Bebauung vorgesehen. Voraussetzung für eine Bebauung wäre somit die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Seehausen, den 09.01.2003

Duffe
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Seehausen (Altmark)

Der Stadtrat der Stadt Seehausen (Altmark) hat am 19.12.2002 in öffentlicher Sitzung die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen. Der Entwurf und die Begründung werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt.

Der Stadt Seehausen (Altmark) liegt ein Antrag zur Erschließung der Fläche an der ehemaligen Tankstelle in der Lindenstraße vor. Im Flächennutzungsplan der Stadt Seehausen (Altmark) wird dieser Bereich als Parkanlage ausgewiesen und ist somit nicht für eine Bebauung vorgesehen. Voraussetzung für eine Bebauung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Entwurf und die Begründung liegen in der Zeit vom

29.01.2003 bis 28.02.2003

zu jedermanns Einsichtnahme während der Sprechzeiten im Bauamt der Verwaltungsgemeinschaft Seehausen (Altmark), Am Markt 11, öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Seehausen, den 09.01.2003

Duffe
Bürgermeister



Stadt Seehausen (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Archäologische Kulturdenkmale im Bereich der Altstadt der Stadt Seehausen (Altmark) Ausweisung als archäologisches Flächendenkmal

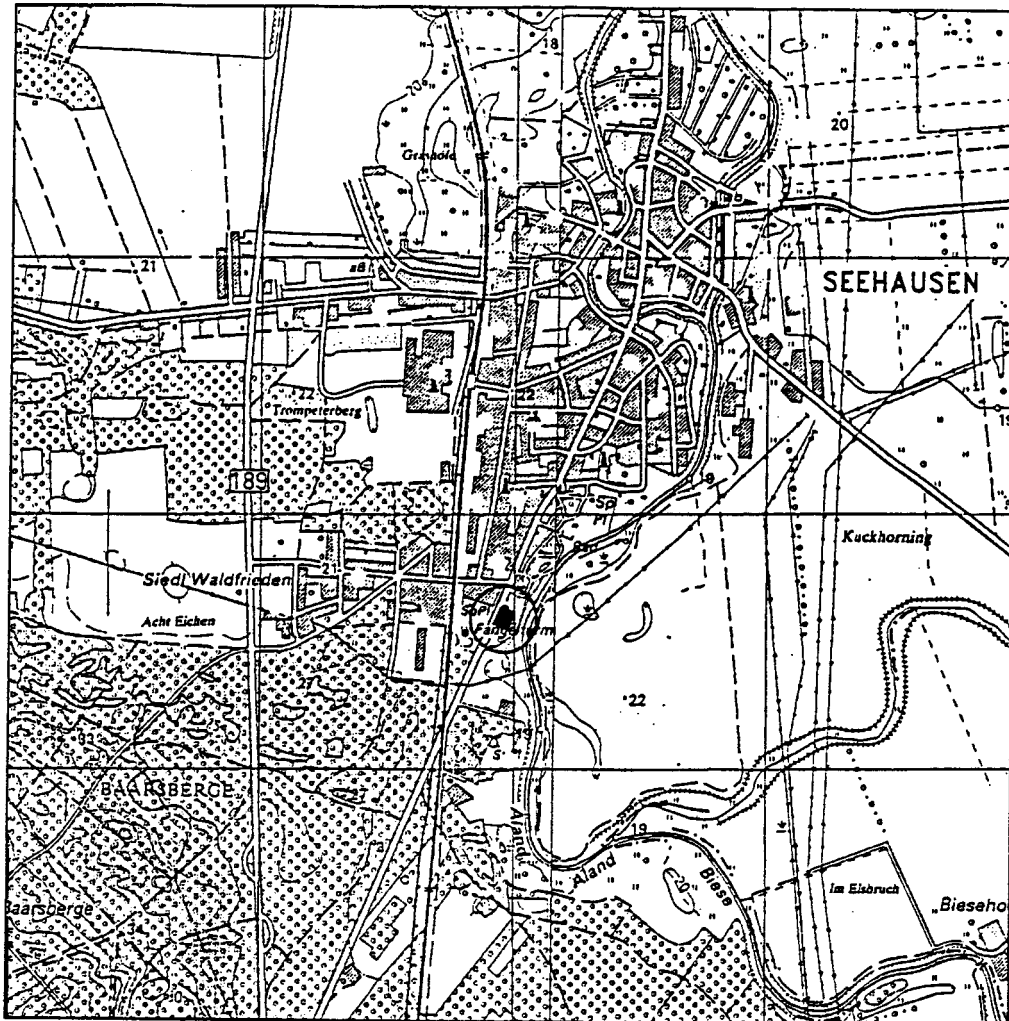
Gemäß § 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ist es die Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu schützen, zu erhalten, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen.

Die schriftlich überlieferte Geschichte Seehausens, insbesondere die des Mittelalters, ist naturgemäß lückenhaft. Die Stadt Seehausen ist damit bezüglich der Erforschung ihrer Stadtgeschichte in besonderem Maße auf die Archäologie angewiesen, die Detailfragen der Besiedlungsstruktur und des städtischen Lebens zu beantworten vermag. Durch das Bekanntwerden mehrerer archäologischer Fundstellen im historischen Stadtkern von Seehausen handelt es sich bei der Altstadt Seehausens in ihrer Gesamtheit um ein archäologisches Flächendenkmal des Mittelalters und der Neuzeit (12. bis 18. Jahrhundert) von hoher wissenschaftlicher, kulturhistorischer und städtebaulicher Bedeutung (vgl. § 2 (2. Abs. 4) DenkmSchG). Außerdem besitzt die Altstadt Seehausen bei hoher Besonderheit des Objektes überregionale Bedeutung, so dass ein hohes öffentliches Interesse konstatiert werden kann.

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass der Bereich der Altstadt der Stadt Seehausen (Altmark) als Flächendenkmal ausgewiesen wird.

Der räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan zu entnehmen.

Gemäß § 14 (2) DenkmSchG LSA bedürfen, Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, der Genehmigung der unteren Denkmalbehörde und sind rechtzeitig anzuzeigen. Wenn die untere Denkmalbehörde nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht, gilt die Genehmigung als er-



3. Änderung Flächennutzungsplan

teilt. Verstoßen die Maßnahmen gegen dieses Gesetz, ist die Genehmigung zu versagen. In Grabungsschutzgebieten bedürfen alle Arbeiten, die Kulturdenkmale zutage fördern oder gefährden könnten, einer Genehmigung der zuständigen unteren Denkmalbehörde. Eine gegebene land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt im bisherigen Umfang ohne weitere Genehmigung zulässig, sofern sie nicht zur Gefährdung der Denkmalsubstanz beiträgt.

Somit ist bei sämtlichen Vorhaben bzw. Erdeingriffen/Erdbewegungsarbeiten, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten, davon auszugehen, dass wichtige archäologische Funde zerstört werden. Den geplanten Tiefbaumaßnahmen (incl. Pfahl- und Brunnengründung sowie jegliche Form eines Baugrundaustausches) haben daher archäologische Untersuchungen voranzugehen, deren Kosten gemäß § 14 (9) DenkmSchG LSA vom Veranlasser zu tragen sind. Art, Dauer und Umfang sind rechtzeitig mit der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Archäologie abzustimmen.

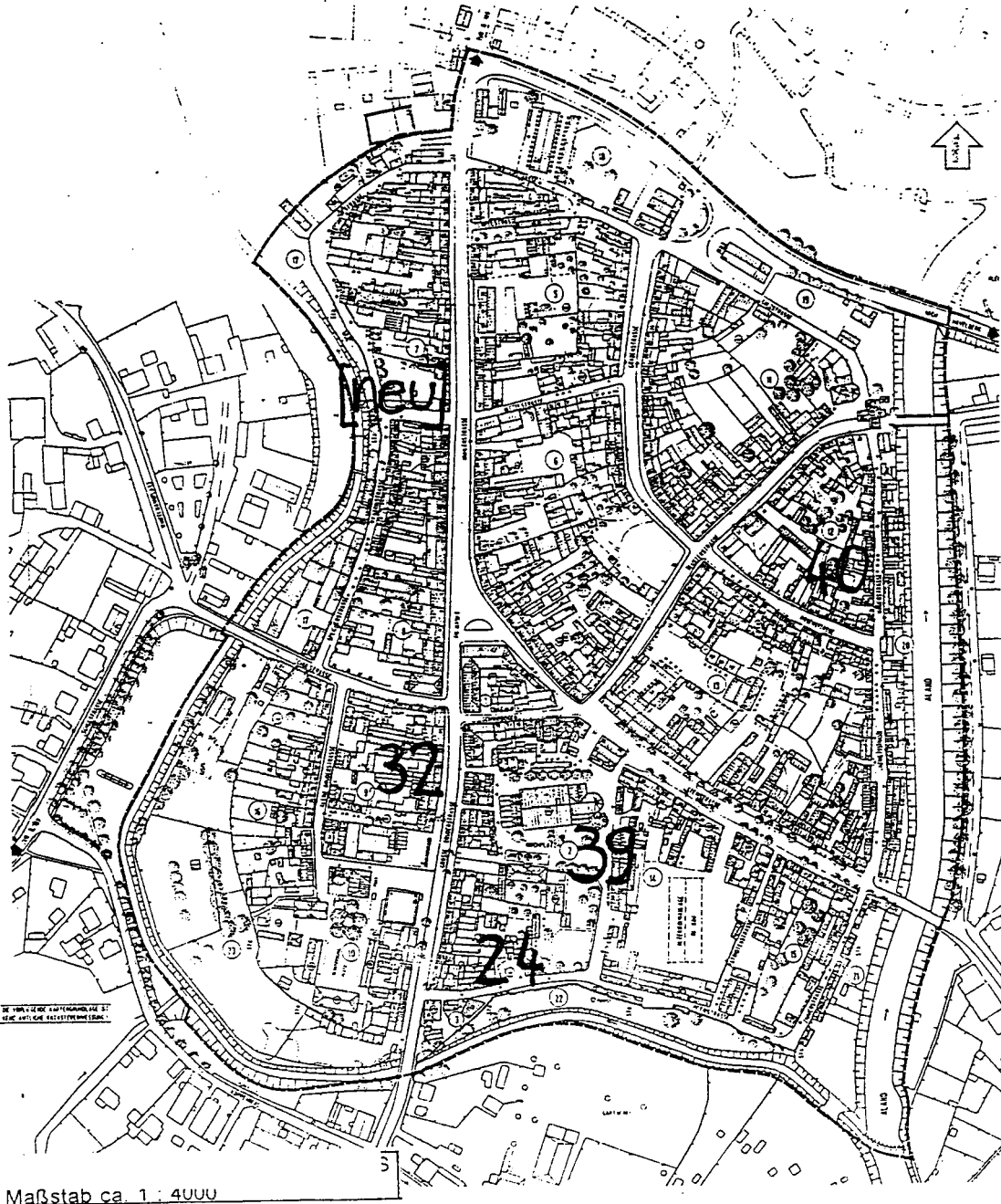
Seehausen, den 28.11.2002

Duffe
Bürgermeister



ANLAGE 1:

Archäologische Kulturdenkmale im Stadtkern von Seehausen, Ldkr. Stendal



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 7. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S.405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 26.03.2002 (GVBl. LSA S. 130) und der §§ 8, 17 und 18 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen (KiBeG) vom 31.03.1999 (GVBl. LSA Nr. 12/1999), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.12.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich der Satzung

Die Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau.

§ 2

Träger und Zuschuss der Einrichtung

1. Die Gemeinde Bittkau ist Träger der Kindereinrichtung.
2. Die Kindertagesstätte verfügt über Krippen- und Kindergartenplätze. Die Kinder werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze ab der 9. Lebenswoche bis zum Schuleintritt aufgenommen.

§ 3

Aufnahme

1. Laut § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen des Landes Sachsen-Anhalt hat jedes Kind einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung.
2. Die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau steht im Rahmen ihrer verfügbaren Plätze allen Kindern offen, die im Bereich der Gemeinde Bittkau wohnen. Weitere Kinder können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, die mit der Gemeinde Bittkau eine schriftliche Vereinbarung über eine Kostenbeteiligung pro Platz abschließen.
3. Besondere Aufnahmegründe können sich aus der erzieherischen und sozialen Situation der Familie ergeben.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich die Aufnahme des Kindes mindestens einen Monat vor der gewünschten Aufnahme über den Träger im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land. Auf jedem Antrag ist die gewünschte tägliche Betreuungszeit anzugeben. Mittels eines schriftlichen Antrages können die Betreuungsstunden zum 1. eines Monats geändert werden.
2. Mit ihrer Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Satzung für die Kindertageseinrichtung an.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger der Kindertageseinrichtung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich, mittels Bescheid, mitzuteilen. Dieser wird von der Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte-Land erstellt.
4. In der Kindertageseinrichtung wird mit den Eltern eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen, in der die Bringe- und Abholzeiten angegeben werden.

§ 5

Gesundheitspflege

1. Vor Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes der Leiterin der Einrichtung vorzulegen. Die Bescheinigung soll nicht älter als 5 Tage sein.
2. Vorab ist zu klären, ob das Kind gegen übertragbare Krankheiten geimpft worden ist. Der Nachweis darüber ist durch die Eltern zu erbringen. In der Kindertageseinrichtung ist ein Impfkalender für die Eltern sichtbar auszuhängen. In regelmäßigen Abständen sollten die Eltern auf die Notwendigkeit der Schutzimpfungen hingewiesen werden.
3. Laut § 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern hat das Jugendamt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt für eine begleitende zahnärztliche Untersuchung der in einer Kindertageseinrichtung befindlichen Kinder zu sorgen.
4. Bei Auftreten von Infektionskrankheiten (sogenannten Kinderkrankheiten, infektiösen Darmerkrankung u.ä.) - auch im häuslichen Bereich - ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
5. Die Leiterin der Kindertageseinrichtung ist berechtigt, bei Kindern, die offensichtlich erkrankt sind, deren Abholung durch die Eltern zu veranlassen.
6. Das betreffende Kind darf die Kindertageseinrichtung erst dann wieder besuchen, wenn durch ein ärztliches Attest bescheinigt wird, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Ein ärztliches Attest ist nach jeder Krankschreibung vor Wiederaufnahme vorzulegen.

§ 6

Öffnungszeiten

1. Der Bedarf wird anhand der vorliegenden Betreuungsvereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Eltern ermittelt und in den Einrichtungen bekanntgemacht.
2. Dabei werden das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten ebenso berücksichtigt wie der örtliche Bedarf und die Möglichkeit der Einrichtung. Dasselbe gilt für die Öffnungszeit in den Schulferien.

§ 7

Gebühren

1. Für die Benutzung der Kindertageseinrichtung werden Gebühren erhoben. Diese werden auf der Grundlage des § 18 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen durch den Gemeinderat beschlossen. Die Änderungsbescheide erstellt das Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“. Die Höhe der Gebühren regelt der Gebührentarif als Anlage dieser Satzung.
2. Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeit, Schließung der Einrichtung, Fernbleiben und bei Erkrankung des Kindes zu zahlen. Bei einer Abwesenheit des Kindes, die sich über mehr als 6 aufeinanderfolgende Wochen erstreckt, kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen (z. B. Kuraufenthalt) die Gebühr vom Träger erlassen werden.
3. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Neben dem monatlichen Elternbeitrag ist für das Kind ein Essengeld zu entrichten.
4. Elternbeiträge können auf Antrag durch das Jugendamt des Landkreises ermäßigt oder erlassen werden.
5. Die Abmeldung eines Kindes ist schriftlich mindestens einen Monat vor dem Ausscheiden des Kindes über die Einrichtung an den Träger zu richten.

§ 8

Zahlungspflicht

1. Beitragsschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Erziehungsberechtigten des angemeldeten Kindes.
2. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tage der Aufnahme des Kindes.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

1. Der Elternbeitrag ist im voraus bis zum 15. eines jeden Monats auf das Konto der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ 3 071 000 161, BLZ 810 505 55, Kreissparkasse Stendal zu überweisen bzw. per Lastschrift einzuziehen zu lassen.
2. Der Träger behält sich vor, nach zweimonatiger Gebührenschild das Kind in der Kindertageseinrichtung nicht mehr zu betreuen. Der Schuldbetrag wird nach den für das Verwaltungsverfahren geltenden Vorschriften eingezogen.

§ 10

Verpflegung

1. Der Träger der Einrichtung sichert die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahl-

zeit zu. Die Kosten hierfür sind durch die Erziehungsberechtigten zu tragen.

2. Für die Inanspruchnahme weiterer Mahlzeiten und Getränke werden entsprechende Unkostenbeiträge durch die Einrichtung erhoben.
3. Die Entschuldigung des Kindes bei Krankheit oder bei sonstigen Verhinderungen muss spätestens 08:00 Uhr des/der Fehltag/s bei einer Betreuungskraft der Einrichtung erfolgen. Wird ein Kind nicht ordnungsgemäß entschuldigt, werden die Verpflegungskosten für die unentschuldigenden Tage erhoben.

§ 11

Besuchsregelungen

1. Die Aufsichtspflicht der Kindertageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den Erziehungsberechtigten oder seinen Bevollmächtigten.
2. Besucht ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem sich das Kind persönlich bei einer Erzieherin gemeldet hat, und endet, wenn das Kind das Grundstück der Einrichtung verlassen hat. Die Aufsichtspflicht auf dem Weg von und zur Kindertageseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten. Ein Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Leiterin abgeben haben.
3. Werden Kinder an 3 Tagen im Monat später, als in der Betreuungsvereinbarung angegeben, abgeholt, so dass zusätzliche Stunden der Erzieher geleistet werden müssen, erhalten die Erziehungsberechtigten ab dem folgenden Monat einen neuen Bescheid für die nächsthöhere Betreuungsstufe.
4. Soll ein Kind von einer vom Erziehungsberechtigten beauftragten Person abgeholt werden, muss in der Kindertagesstätte eine schriftliche Vollmacht des/der Erziehungsberechtigten für diese Person vorliegen.

§ 12

Haftungsausschluss

1. Wird die Kindertageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsämtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
2. Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung von Kleidung haftet die Kindertagesstätte nicht. Dies bezieht sich auch auf mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder Schlitten etc.

§ 13

Mitwirkung der Elternschaft

1. Die Elternschaft ist zur Mitarbeit aufgefordert. Es wird deshalb jährlich mindestens ein Elternabend durchgeführt.
2. Zur Sicherung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten ist jede Änderung der Wohnanschrift, der Arbeitsstelle, des Namens und der Telefonnummer, unter denen die Erziehungsberechtigten zu erreichen sind, der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Elternrat

1. Laut § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen sind folgende Elternräte zu bilden:
 - a) Aus jeder Gruppe wird für die Dauer von einem Jahr eine Elternsprecherin oder ein Elternsprecher gewählt.
 - b) Die Elternschaft der Kita wählt mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium. Die Elternvertreterinnen bzw. -vertreter, die leitende Betreuungskraft und ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Kindertageseinrichtung.
 - c) Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Träger zu beraten, und ist bei grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen.
 - d) Das Kuratorium ist bei den Beratungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Elternbeiträgen zugegen und beteiligt sich an der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen.

§ 15

Aufgaben und Status

1. Die Kindertageseinrichtung ist eine sozialpädagogisch orientierte Einrichtung, deren Aufgabe vorrangig darin besteht, die Erziehung des Kindes in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Zweck der Kindertageseinrichtung ist es, die Kinder in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern. Die Einrichtung betreibt die Bildung im elementarem Bereich. Es erfolgt eine fürsorgliche Betreuung der Kinder, wobei sich das Betreuungsangebot nach den Bedürfnissen der Kinder und der Familien richten soll.
2. Die Kindereinrichtung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger der Einrichtung erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 16

Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung tritt zum 01.02.2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtung vom 28.07.1997 und die Gebührensatzung vom 28.07.1997 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2001 außer Kraft.
2. Die Satzung ist in der Kindertageseinrichtung auszulegen.

Bittkau, den 16.12.2002

Gudrun Hellwig
Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



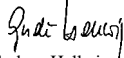
Anlage zu § 7 Abs. 1 der Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Bittkau

Gebührentarif:

I. Die monatliche Betreuungsgebühr gemäß § 7 (1) der Satzung:

Betreuungsstunden	Krippenkinder	Kindergartenkinder
bis 6	85,00 €	75,00 €
über 6 Stunden bis zum Ende der Öffnungszeit	110,00 €	100,00 €

Bittkau, den 16.12.2002


Gudrun Hellwig
Bürgermeisterin



1. Änderung der Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. LSA S. 336), und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch das Vierte Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 05.12.02 die folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für Sportstätten der Gemeinde Bellingen vom 16. November 1995 beschlossen.

§ 1 Änderungen

Die Gebührensatzung für Sportstätten erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebührentarif


1. Gebühren gemäß

	§ 2	§ 3 (2)
	Stunde/Gruppe	ermäßigt Stunde/Gruppe
Turnhalle	15,00 Euro	10,00 Euro

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bellingen, den 05.12.2002


Heinz Ahmndt
Bürgermeister



Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden Bellingen, Demker, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge, Bittkau, Kehnert, Uetz, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißewarte, Birkholz, Cobbel

Bekanntmachung

Hiermit geben wir bekannt, dass in der Zeit vom

03. Februar 2003 bis zum 05. Mai 2003

der Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes Altmark

mit den dazugehörigen Karten gemäß § 7 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LPIG) vom 28. April 1998 (GVBl. LSA Nr. 16/1998 S. 255) in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und den Gemeinden Bellingen, Demker, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge, Bittkau, Kehnert, Uetz, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißewarte, Birkholz, Cobbel, öffentlich ausgelegt wird.

Die Auslegungszeiten sind:

In der Vgem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Mi., Do.	9.00-12.00 Uhr 13.00-16.00 Uhr
	Di.,	9.00-12.00 Uhr 13.00-18.00 Uhr
	Fr.,	9.00-12.00 Uhr
In der Gemeinde Bittkau Ernst-Thälmann-Straße 53 39517 Bittkau	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Di.,	13.00-17.00 Uhr

In der Gemeinde Kehnert August-Bebel-Straße 14 39517 Kehnert	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Fr.,	17.00-17.30 Uhr

In der Gemeinde Uetz Schulstraße 21 39517 Uetz	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	jeden 1. und 3. Montag im Monat	19.00-19.30 Uhr

In der Gemeinde Demker Gutshof 5 39579 Demker	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Di.,	16.00-17.00 Uhr

In der Gemeinde Jerchel Horststraße 11 39517 Jerchel	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Mi.,	19.00-20.00 Uhr

In der Gemeinde Grieben Luisenstraße 7 39517 Grieben	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Di.,	15.30-17.00 Uhr

In der Gemeinde Ringfurth Dorfstraße 39 39517 Sandfurth	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Di.,	17.00-18.00 Uhr

In der Gemeinde Weißewarte Schulstraße 6 39517 Weißewarte	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Do.,	19.00-20.00 Uhr

In der Gemeinde Birkholz Schulstraße 5 39517 Birkholz	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Di.,	16.00-18.00 Uhr

In der Gemeinde Cobbel Lindenstraße 24 39517 Cobbel	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	1. Mittwoch im Monat	18.00-19.00 Uhr

In der Gemeinde Bellingen Dorfstraße 53 39579 Bellingen	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Mo.	17.00-18.30 Uhr

In der Gemeinde Hüselitz Dorfstraße 10 39517 Klein Schwarzlosen	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Di.,	18.00-19.00 Uhr
	Do.,	7.30-9.30 Uhr

In der Gemeinde Uchtdorf Schulstraße 10a 39517 Uchtdorf	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	jeweils 14-tägig	
	Di.,	18.00-19.00 Uhr

In der Gemeinde Windeberge Friedhofsweg 3 39579 Windeberge	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters	
	Mo.,	17.00-19.00 Uhr


In der Gemeinde Schernebeck Budenstraße 10 39517 Schernebeck	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	jeden 1. u. 3. Montag im Monat	17.00-19.00 Uhr

In der Gemeinde Lüderitz Tangermünder Straße 43 39517 Groß Schwarzlosen	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin	
	Mi.,	9.00-12.00 Uhr
	Do.,	15.00-18.00 Uhr

Die Unterlagen können auch im Internet unter www.die-altmark-mittendrin.de abgerufen werden.

Hiermit kann jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, in den Gemeinden Bittkau, Bellingen, Demker, Hüselitz, Lüderitz, Schernebeck, Uchtdorf, Windberge, Kehnert, Uetz, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißewarte, Birkholz, Cobbel schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Tangerhütte, den 14.01.2003


Birgit Schäfer
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Ev. Pfarramt Neulingen

Bekanntmachung

Die Kirchengemeinden Bömenzien, Deutsch und Jeggel haben für ihre Friedhöfe jeweils eine Friedhofsordnung sowie eine Friedhofsgebührenordnung beschlossen, die ab sofort in Kraft treten. Informationen und Einsichtnahme beim Gemeindekirchenrat des KSP Groß Garz und Umgebung.

M. Klein
Pfarrerin

Evangelische Kirchengemeinde Seehausen

Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Seehausen

beschlossen in der Gemeindekirchenratssitzung vom 27.06.2002 gemäß § 52 der kirchlichen Verwaltungsordnung vom 05.09.72 (ABL 1981 Heft 7/8).

Grundsatz

Der kirchliche Friedhof ist eine Stätte, auf der die Gemeinde ihre Toten zur letzten Ruhe bettet. Er ist zugleich eine Stätte der Verkündigung der Hoffnung auf Auferstehung und der Verheißung des ewigen Lebens. An seiner Gestalt soll sichtbar sein, inwieweit der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis christlicher Glaube lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Richtung.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde St. Petri Seehausen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit das Flurstück 250/3, Liegenschaftsbuch 292, Flur-Nr. 3 in der Größe von insgesamt 25.456 qm. Eigentümer des Flurstücks ist die Evangelische Kirchengemeinde St. Petri Seehausen.

§ 2 Leitung und Verwaltung

- (1) Der Friedhof in Seehausen steht in der Trägerschaft der Ev. Kirchengemeinde St. Petri Seehausen.
- (2) Leitung und Aufsicht obliegen dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Gemeindegemeinderat einen Friedhofsausschuß beauftragen.
- (4) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Rechtsvorschriften.
- (5) Aufsichtsbehörde ist das Evangelische Konsistorium Magdeburg.
- (6) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 3 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der Kommunalgemeinde Seehausen/Altmark, Ortsteile Wegnitz und Feldneuendorf hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Der Friedhof ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Mai - August	7.00 - 21.00 Uhr
April + Sept.	8.00 - 20.00 Uhr
März + Okt.	8.00 - 18.00 Uhr
Nov. - Febr.	8.00 - 17.00 Uhr

Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

- (3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle, Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sowie der zugelassenen Gewerbetreibenden ausgenommen - zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Blumen, Kränze und gewerbliche Dinge, anzubieten und dafür zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
 - f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten und vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen,
 - j) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
 - k) das Verwenden von Einmachgläsern, Blechdosen und ähnlichen Behältnissen als Vasen oder Schalen,
 - l) das Verwenden von Unkraut- und Schädlingsbekämpfungsmitteln.
- (5) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.

§ 5 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauer, Steinmetze und Gärtner bzw. ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
- (4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannten Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absatz 2 und 6 gelten entsprechend.
- (6) Der Friedhofsträger hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (7) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die Zulassung ist dem aufsichtsführenden Friedhofspersonal/Friedhofsträger auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet erteilt werden.
- (8) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben

sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

- (9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Bei Beendigung ihrer Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (10) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr werktags.
- (11) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich genehmigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern

A. Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 7 Bestattung

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnis-scheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
- (3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattung legt der Friedhofsträger im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (4) Stille Bestattungen dürfen nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen werden.

§ 8 Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig anzumelden.
- (2) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen worden ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9 Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer/Kühlzelle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zu deren Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden. Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung und nur in der Leichenkammer geöffnet werden. Letztmöglichster Zeitpunkt einer Öffnung ist zwei Stunden vor der Bestattung.
- (2) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten Verstorbene liegen, dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.
- (3) Wenn die Außentemperatur über 6 Grad Celsius liegt, ist die Aufbewahrung der Leiche in der Kühlzelle Pflicht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, den Sarg einer schnell verwesenden Leiche sofort endgültig zu schließen und ohne Kapellenfeier zu beerdigen. Sind keine Angehörigen zu befragen, ist die Bestattung in einer Reihenstelle vorzunehmen.

§ 10 Feierhalle/Friedhofskapelle

- (1) Die Feierhalle/Friedhofskapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
- (2) Bei der Benutzung der Feierhalle/Kapelle für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehört, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren.
- (3) Die Benutzung der Feierhalle/Kapelle wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.
- (4) Die Grunddekoration der Feierhalle/Kapelle besorgt der Friedhofsträger.

§ 11 Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegungen von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 12 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Genehmigung des Friedhofsträgers einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb von Bestattungsfeiern bedürfen der vorherigen Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen zu Grabstätten

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 14 Grabgewölbe

- (1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie vom Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen.
- (2) In vorhandene - baulich intakte - Gruften dürfen Urnen beigesetzt werden, Särge, sofern keine hygienischen Vorschriften entgegenstehen.

§ 15 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden erst nach Zuweisung der Grabstelle und grundsätzlich auf Veranlassung des Friedhofsträgers ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der Gräber richtet sich nach den jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnissen. Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,65 m. (Sind im Ausnahmefall Tiefengräber erforderlich, muss die Erdüberdeckung 1,80 m betragen).
- (3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m star-

ke Erdwände getrennt sein.

- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder sonstiges Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstandenen Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

- (1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichaltrig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarge zu bestatten.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichen gefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungstätte für Leichen für die erforderliche Zeit zu sperren.

§ 17 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde, bei Erdbestattungen grundsätzlich auch des Gesundheitsamtes. Die Zustimmung zur Umbettung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen Umbettungen von Amts wegen.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Die Einverständniserklärung des nächsten Angehörigen des Verstorbenen kann vom Friedhofsträger gefordert werden.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofpersonal oder deren Beauftragten durchgeführt. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt der Friedhofsträger.
- (5) Die Kosten der Umbettung sowie von Schäden an benachbarten Grabstätten infolge der Umbettungsarbeiten trägt der Antragsteller.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.
- (8) Umbettungen aus Urnengemeinschaftsstellen sind nicht möglich.

§ 18 Särge und Urnen

- (1) Särge für Erwachsene sollen im allgemeinen nicht länger als 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß nicht breiter als 0,70 m sein.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen schwer verrottbaren Materialien bestehen.
- (3) Die Urnenkapsel muss aus zersetzbarem Material sein, die Überurne bei unterirdischer Aschebeisetzung ebenfalls. Bei oberirdischer Aschebeisetzung sind Überurnen aus Kunststoff nicht zulässig.

III. Grabstätten

§ 19 Allgemeines über Grabstätten

- (1) An den Grabstätten werden nur Nutzungsrechte nach den in dieser Ordnung festgelegten Bedingungen vergeben. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätte.
- (2) Die Nutzungsberechtigten haben der Friedhofsverwaltung jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Gemeindevorstand nicht ersatzpflichtig.
- (3) Für Schäden an Grabstätten und Grabmalen durch Naturereignisse, Diebstahl, Zerstörung und andere Ursachen haftet die Friedhofsverwaltung nicht.
- (4) Sollte durch höhere Gewalt oder Einwirkung Dritter oder Naturereignisse die Nutzung des Rechtes nicht möglich sein, entsteht kein Erstattungsanspruch gegen den Friedhofsträger.
- (5) Rechte an einer Grabstätte werden nur im Todesfall vergeben. Bei Wahlgrabstätten kann der Gemeindevorstand/Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.
- (6) Es besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (7) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- Reihengrabstätten
 - Wahlgrabstätten
 - Urnwahlgrabstätten
 - Urnengemeinschaftsgrabstätten
 - Reihengrabstätten für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- (8) Die Herstellung von gemauerten Gruften ist nicht gestattet.

§ 20 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall einzeln, nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Es ist nicht möglich, eine Grabstelle zu überspringen, zu reservieren oder das Nutzungsrecht zu verlängern.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit erlischt das Nutzungsrecht.
- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen wird drei Monate vorher öffentlich bekannt gegeben und auch durch ein entsprechendes Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld kenntlich gemacht.
- (5) Für Grabstätten nach § 19 Abs. 7 Buchst. e gelten sinngemäß die gleichen Bestimmungen wie für Reihengrabstätten. Die Größe der Grabstelle beträgt ca. 1,50 m in der Länge und 0,70 m in der Breite.

§ 21 Wahlgrabstellen

- (1) Wahlgrabstellen sind Grabstellen, deren Lage mit dem Erwerber abgestimmt werden kann. Jede Wahlgrabstelle kann eine Sargbestattung und bis zu drei Urnenbeisetzungen aufnehmen. Das Nutzungsrecht wird für 30 Jahre verliehen. Wird durch eine der vorgenannten Beisetzungen das 30jährige Nutzungsrecht auf Grund der vorgeschriebenen Ruhezeiten (siehe § 13) überschritten, muß das Nutzungsrecht durch Kauf verlängert werden.
- (2) Das Nutzungsrecht kann nur für die gesamte Wahlgrabstätte auf höchstens 50 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf von 50 Jahren kann nur die gesamte Wahlgrabstätte auf Antrag wieder erworben werden.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Wahlgrabstätten vergeben. Die Grabstellengröße beträgt in der Regel 3,00 m in der Länge und 1,50 m in der Breite.
- (4) Wahlgrabstätte des Herrn Dr. Steinert
Die Wahlgrabstätte des Herrn Dr. Steinert hat eine nicht festgesetzte Nutzungszeit. Nutzungsgebühren fallen nicht an, solange noch vorhandene Angehörige keine weiteren Bestattungen auf ihr vornehmen lassen. Für die Unterhaltung sorgt im Zweifelsfall die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Urnenwahlgrabstätten

- (1) Sie dienen der Aufnahme von zwei Urnen innerhalb einer gemeinsamen Ruhezeit. Die Größe beträgt 1,00 m in der Länge und 0,70 m in der Breite.
- (2) An ihnen wird ein Nutzungsrecht von 20 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann auf höchstens 40 Jahre verlängert werden. Nach Ablauf von 40 Jahren kann die Urnenwahlgrabstätte auf Antrag nur wieder erworben werden.

§ 23 Urnengemeinschaftsstellen

- (1) Die Urnengemeinschaftsstelle ist eine Dauereinrichtung. Für sie wird kein Nutzungsrecht erworben. Sie dient der Beisetzung von Urnen. Die Urnen werden im Abstand von 0,40 m in 2 Lagen beigesetzt. Ist die Urnengemeinschaftsstelle belegt, wird eine neue Urnengemeinschaftsstelle eröffnet.
- (2) Für die Beisetzung in der Urnengemeinschaftsstelle wird eine einmalige Gebühr für die Unterhaltung und Pflege der Grabstätte erhoben.
- (3) Die Beisetzung erfolgt während einer Trauerfeier in einer festinstallierten Gruft. Nach der Trauerfeierlichkeit wird unter Abwesenheit von Trauergästen die Urne aus dieser Gruft geborgen und auf der Urnengemeinschaftsstelle anonym beigesetzt.

§ 24 Nutzungsrecht

- (1) Das Nutzungsrecht an jeder Grabstätte wird mindestens für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Die Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur an Wahlgrabstätten möglich, sofern die Grabgestaltung den gültigen Bestimmungen entspricht. Es ist nur eine Verlängerung des Nutzungsrechts an der gesamten Grabstätte möglich.
- (2) Bei der Vergabe des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen.
- (3) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen oder über die Art der Bestattung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (4) Erfolgt bis zum Ableben keine besondere Bestimmung in der Nachfolge des Nutzungsrechts, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten in der Reihenfolge:
- auf den überlebenden Ehegatten
 - auf die ehelichen und unehelichen Kinder
 - auf die Adoptiv- und Stiefkinder
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihre Väter oder Mütter
 - auf die Eltern
 - auf die Geschwister
 - auf die Stiefgeschwister
 - auf die nicht unter a bis g genannten Personen über.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigte.
- (5) Jeder Nachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich auf sich umschreiben zu lassen.
- (6) Die Übertragung des Nutzungsrechts wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange dies nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (7) Das Nutzungsrecht an unbelegten, zusammenhängenden Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden.

§ 25 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten

- (1) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder die Friedhofsverwaltung oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, wird auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Reihengrabstätte abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor Entziehung des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte unter Androhung des Entzugs noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender mehrwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. Wird das Nutzungsrecht entzogen, wird in dem Entziehungsbescheid der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbe-

scheides zu entfernen.

- (4) Alle Bäume und Sträucher werden mit der Anpflanzung kraft dieser Ordnung Eigentum des Friedhofsträgers. Sie dürfen nur mit dessen Zustimmung verändert oder beseitigt werden. Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (6) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist bei der Grabpflege nicht gestattet.

§ 26 Grabpflegevereinbarung

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines Geldbetrages die Verpflichtung übernehmen, für die Grabpflege (längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechts) zu sorgen. Die Pflege wird eingeschränkt oder eingestellt, wenn der Geldbetrag auch ohne Verschulden der Verpflichteten verbraucht ist.

§ 27 Errichtung von Grabmalen

- (1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor der Anfertigung schriftlich zu beantragen. Die Anträge sind durch die Nutzungsberechtigten oder deren Beauftragte zu stellen, die die Verleihung ihres Nutzungsrechts bzw. des ihres Auftragsgebers nachzuweisen haben.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Hauptansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des Materials, der Größe, der Bearbeitung, Anordnung der Schrift, Schriftart und Schriftgröße, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) in besonderen Fällen, wenn es zum besseren Verständnis erforderlich ist, im Maßstab 1:1.
- (3) Die Errichtung und jede bauliche Veränderung der Anlage bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmales ist der Friedhofsverwaltung vor der Aufstellung zu melden.
- (5) Nutzungsberechtigte müssen für die ohne Zustimmung errichteten Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen eine Genehmigung beantragen. Wenn diese nicht erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte das Grabmal unverzüglich entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht, wird nach einer schriftlich gesetzten Frist von einem Monat der ursprüngliche Zustand der Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten wiederhergestellt. Grabmale werden 1 Jahr aufbewahrt, danach werden sie herrenlos.
- (6) Die Fundamente müssen in gewachsenem Boden mindestens 0,70 m tief, sie dürfen über der Erde nicht sichtbar sein, müssen vor der Grabmalanstellung abgebinden haben. Grabsockel und Grabmal müssen mit ausreichenden Dübeln dauerhaft und standsicher befestigt sein. Dübelstärke muß mindestens 16 mm stark und 20% der Höhe des Grabmals lang sein.
- (7) Auf dem Friedhof sind für Reihen- und Wahlgrabstätten keine Gestaltungsvorschriften erlassen. Die Grabmale müssen nur so gestaltet sein, dass sie keine Verunstaltung des Friedhofes bewirken, auf Friedhofsbesucher nicht anstößig wirken, keine antichristlichen Wirkungen haben und Besucher in ihrer körperlichen Unversehrtheit gefährden. Für die Urnenwahlgrabstätten ergeben sich allerdings, durch die geringere Größe der Grabstellen bedingt, gewisse Einschränkungen in den Abmaßen der Grabmale. Folgende Maße sind einzuhalten: Gesamthöhe zwischen Einfassungsoberkante und höchstem Punkt des Grabmals 660 mm, Mindestdicke des Grabmals 120 mm, maximale Breite des Grabmals 500 mm. Stehende Feldsteine sind nicht erlaubt, Grabplatten mit und ohne Schrift sind erlaubt.

§ 28 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweils Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmung haftet der Nutzungsberechtigte für den Schaden.
- (3) Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen treffen. Wird der Zustand trotz der schriftlichen Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder schwer zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntgabe und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten geeignete Sicherungsmaßnahmen (Umliegen des Grabmals) zu treffen.

§ 29 Entfernen von Grabmalen

- (1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen die Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.

§ 30 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.

§ 31 Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung

des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 32 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt als Hinweis in der Tageszeitung Volksstimme/Altmarkzeitung und im Amtsblatt der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.
- (3) Die gültige Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme bei der Friedhofsverwaltung, Kirchplatz 2, aus.

§ 33 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die bisherige Friedhofsordnung außer Kraft.

Seehausen, den 09.08.2002

Für den Gemeindevorstand:

Bonny
Vorsitzender

Wilmann
Mitglied

Winder
Mitglied



(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:

[Handwritten signature]



Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Seehausen/Altmark

Gemäß § 52 der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 5. September 1972 (ABl. 1981 S. 49) hat der Gemeindevorstand der Kirchengemeinde St. Petri in Seehausen in der Sitzung am 23.10.2002 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der die Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen beantragt, sowie der Bestattungspflichtige. Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit und Einziehung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind spätestens einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Erhebung von Gebühren erfolgt durch Gebührenbescheid, der dem Gebührenschuldner bekanntzumachen ist.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt.
- (4) Nach erfolgter Mahnung werden Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten
 - a) je Reihengrabstelle (Verstorbene bis 5 Jahre, Ruhezeit 15 Jahre) 195,00 Euro
 - b) je Reihengrabstelle (Verstorbene über 5 Jahre, Ruhezeit 25 Jahre) 460,00 Euro
2. Wahlgrabstätten
 - a) je Wahlgrabstätte 690,00 Euro
 - je Doppelgrabstätte (Ruhezeit 30 Jahre) 1380,00 Euro
 - b) Verlängerung pro Jahr und Stelle 23,00 Euro (maximal 50 Jahre, dann nur Neukauf möglich)
3. Urnenwahlgrabstelle 400,00 Euro (Nutzungszeit 20 Jahre) Verlängerung pro Jahr (maximal 40 Jahre, dann nur Neukauf möglich) 20,00 Euro
4. Urne auf der Urnengemeinschaftsstelle 450,00 Euro
5. zusätzliche Beisetzung einer Urne in ein schon vorhandenes Grab 100,00 Euro

Die Gebühr ist bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen - dies gilt auch für noch nicht belegte Grabstätten. Bei späteren Belegungen muß das Nutzungsrecht auf Grund der vorgeschriebenen Ruhezeiten nötigenfalls verlängert werden.

II. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung für Erwachsene 300,00 Euro
2. Erdbestattung für Kinder 165,00 Euro
3. Bestattungsgebühr für Urne 150,00 Euro

4. Benützung der Feierhalle	110,00 Euro
5. Benützung der Leichenhalle	40,00 Euro
6. Benützung der Kühlzelle/Tag u. Fall	10,00 Euro
7. Kapellendekoration	25,00 Euro
8. Erstaufhägelung (nur auf Wunsch der Angehörigen - keine Pflicht)	60,00 Euro
9. Ausbettung Erwachsener	900,00 Euro
10. Ausbettung eines Kindes	230,00 Euro
11. Ausbettung einer Urne	190,00 Euro
12. Grabmalgenehmigungsgebühr liegender Stein	40,00 Euro
13. Grabmalgenehmigungsgebühr stehender Stein	55,00 Euro
14. Bearbeitungsgebühr/Genehmigung für einen Gewerbetreibenden	35,00 Euro
15. Genehmigungsgebühr zum Aufbringen von Marmorfliesen, Schotter u. a.	
a) mit Unterbeton	77,00 Euro
b) mit Folie, Dachpappe u. ä.	60,00 Euro
16. Niederlegung eines Grabmals aus Sicherheitsgründen	15,00 Euro
17. Orgelspiel	20,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG)

Für die Pflege- und Unterhaltungsarbeiten des Friedhofs wird eine jährliche Gebühr von 10,00 Euro pro Grabstelle erhoben, die alle fünf Jahre kassiert werden soll. Diese Friedhofsunterhaltungsgebühr ist befristet bis zur Vorlage einer Gebührenneukalkulation, längstens jedoch auf 5 Jahre.

Danach erfolgt eine Neufestsetzung der Friedhofsunterhaltungsgebühr.

§ 6 Stundung von Gebühren

- (1) Die Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Gebührenschuldner bedeutet, der Gebührenanspruch jedoch nicht gefährdet erscheint. Die Stundung kann nur auf Antrag und gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Gemeindekirchenrat.
- (2) Ein gänzlicher Erlass der Gebühren ist nicht möglich.

§ 7 Sonderleistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt sich die Höhe der Gebühren von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest. Dies wird im voraus geklärt und vom GKR entschieden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in der Presse in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 1.4.1994 außer Kraft.

Seehausen, den 09.08.2002

Für den Gemeindekirchenrat:

Bornig
Vorsitzender

Knecht
Mitglied

[Signature]
Mitglied



(Siegel)



(Siegel)

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:
Stendal, 1. 11. 02

[Signature]

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39 576 Stendal
Telefon 0 39 31/57 00 00

Stendal, den 14.01.2003

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen Altenzaun, Flur 1, 9-14; Arneburg, Flur 1-7, 9-21, 23-24; Baben, Flur 1-7; Beelitz, Flur 3; Behrend, Flur 1-2; Behrendorf, Flur 1-2; Berge, Flur 1-5; Berkau, Flur 1-5; Beuster, Flur 1-12; Birkholz, Flur 1-5; Birkholz, Tangerhütte, Flur 1; Bittkau, Flur 1-6; Borstel, Flur 1 -6; Bretsch, Flur 1-10; Buch, Flur 2; Buchholz, Flur 1-4; Cobbel, Flur 1-5; Dahlen, Flur 6, 8-9; Dahrenstedt, Flur 1-2; Demker, Flur 1-5; Dequede, Flur 1-7; Deutsch, Flur 1-3; Döbbelin, Flur 1-3; Dobberkau, Flur 1-10; Dobbun, Flur 1-5; Gagel, Flur 1-4; Garz, Flur 1-5; Gethlingen, Flur 1-3; Giesenslage, Flur 1-2; Gladigau, Flur 1-3; Goldbeck, Flur 1-8; Grassau, Flur 1-5; Grävenitz, Flur 1-2; Grobleben, Flur 1-2; Groß Garz, Flur 1-12; Groß Schwichten, Flur 1-8; Grünenwulsch, Flur 1-5; Hassel, Flur 1 10; Havelberg, Flur 3-19, 22-24; Heeren, Flur 1-6; Hohengöhren, Flur 1-4, 7-10; Holzhausen, Flur 1-4; Iden, Flur 1-8; Jarchau, Flur 1-2; Käthen, Flur 1, 3-5; Klietz, Flur 1-4, 6-8, 14-16; Kremkau, Flur 1-5; Rengerslage, Flur 1-2; Ringfurth, Flur 1-10; Rönnebeck, Flur 1-2; Rossau, Flur 1 -10; Sandauerholz, Flur 1-13; Scharlibbe, Flur 1-2, 4-8; Schinne, Flur 1-3; Schmersau, Flur 1-5; Schönberg, Flur 1-6; Schönfeld, Flur 1-3, 6-11; Schönhausen, Flur 1-19, 21; Schorstedt, Flur 1-7; Seehausen, Flur 1-12; Spänigen, Flur 1-6, 9-10; Staats, Flur 1-5; Staffelde, Flur 1-13; Stapel, Flur 1-3; Stendal, Flur 1-5, 13-93; Storbeck, Flur 1-3; Storkau, Flur 1-6;

Sydow, Flur 1-7; Tangerhütte, Flur 1 -14; Tangermünde, Flur 4, 13-16, 27-28, 30-31, 33, 35-36; Tornau, Flur 1-3; Uchtspringe, Flur 1-3, 6; Uchtspringe-Deetz, Flur 1; Uenglingen, Flur 1-6; Uetz, Flur 1-3; Uetz-Ringfurth, Flur 1; Vehlgest, Flur 1-8; Vinzelberg, Flur 1-4; Volgfelde, Flur 1-5; Walsleben, Flur 1-6; Wanzer, Flur 1-4; Warnau, Flur 1-4; Wartenberg, Flur 1 -4; Welle, Flur 1-2; Wendemark, Flur 1-3; Werben, Flur 1-2, 16; Windberge, Flur 1-6; Wittenmoor, Flur 1-5, 11-13; Wohlenberg, Flur 1-2; Wollenrade, Flur 1-2; Wolterslage, Flur 1-3 und Wust, Flur 1-17, 19-23 wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters ergänzt.

Das Katasteramt Stendal hat die bisher separat geführten amtlichen Bodenschätzungsergebnisse in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Darstellung geometrisch optimiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Ergänzung der Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. Februar 2003 bis 28. Februar 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 1 3.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Schikora

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 0 39 31/57 00 00

Stendal, den 14.01.2003

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen

Bindfelde, Flur 1-3, 5-6; Boock, Flur 1-5; Eichstedt, Flur 1-12; Fischbeck, Flur 1-10; Hämertzen, Flur 1-5; Langensalzwedel, Flur 1-3; Miltern, Flur 1-5; Rochau, Flur 1-11; Stendal, Flur 6-12 und Tangermünde, Flur 1-3, 5-12

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert.

Das Katasteramt Stendal hat die rechtskräftig festgestellten Ergebnisse der Bodennachschätzung in die erneuerte Liegenschaftskarte übernommen und die Darstellung geometrisch optimiert.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Veränderung der Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. Februar 2003 bis 28. Februar 2003

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 104) während der Sprechzeiten,

Mo, Mi	08.00 - 13.00 Uhr
Di, Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr,

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

[Signature]

Klaus Schikora

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,
39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31